

SATZUNG

der

Kepler - Gesellschaft e.V.

Weil der Stadt

entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
vom 14. Juli 1962
mit Änderungen vom 14. Juni 1975 ergänzt am 10. September 2004
und den vom Amtsgericht Leonberg vorgeschlagenen und
am 14. November 2014 beschlossenen Änderungen.

Die Satzung wurde am 17. Juli 1963 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kepler-Gesellschaft". Er hat seinen Sitz in Weil der Stadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die Kepler-Forschung zu fördern, das Andenken des großen Astronomen zu pflegen und die Kenntnis seiner Persönlichkeit und Leistung in Schule und Volk zu verbreiten. Der Verein unterhält das Kepler-Museum und Kepler-Archiv sowie die Johannes-Kepler-Sternwarte auf dem Dach des Johannes-Kepler-Gymnasiums in Weil der Stadt.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen ebenso wie Mitgliedsbeiträge und Schenkungen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei dessen Auflösung (vgl. jedoch § 12). Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zum Zweck des Betreibens der Johannes-Kepler-Sternwarte wird die Arbeitsgemeinschaft "Amateurastronomen der Kepler-Sternwarte" (AKS) gegründet, die die Sternwarte betreut und betreibt sowie für Schulen und Öffentlichkeit astronomische Beobachtungen und - ggf. auch in Kooperation mit entsprechenden Partnern - astronomische Beobachtungsprojekte durchführt.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung. Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres möglich; er muss dem Vorstand gegenüber spätestens am

30. November schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seinem Beitrag trotz schriftlicher Mahnung im Verzug bleibt.

- (3) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung des Vereins.

§5 ***Ehrenmitglieder***

Personen, die sich um die Gesellschaft, das Museum oder die Keplerforschung allgemein hervorragende Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§6 ***Mitgliedsbeitrag***

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dessen Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Eintritt in den Verein fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 ***Rechte der Mitglieder***

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben,
- b) an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen - deren Erledigung ist den Antragstellern mitzuteilen - ,
- c) sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins unterrichten und beraten zu lassen,
- d) freien Eintritt in das Kepler-Museum und in die Kepler-Sternwarte zu beanspruchen.

§8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10).

§9
Mitgliederversammlung

- (1) In der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
 - a) die Richtlinien der Vereinsarbeit festzulegen,
 - b) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
 - c) über die Zahl der "weiteren Mitglieder" des Vorstands (§ 10 Abs. 1) zu entscheiden,
 - d) in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des nach § 10 (1) von der Stadt Weil der Stadt zu benennenden, sowie einen Kassenprüfer zu wählen und abzubrufen,
 - e) die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen (§ 6),
 - f) den Haushaltsplan zu genehmigen,
 - g) über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - h) über sonstige Anträge des Vorstands und über Anträge der Mitglieder zu beschließen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn der Vorstand eine solche im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder
 - b) innerhalb von vier Wochen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung durch schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern,
 - c) zum Zweck der Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 12.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einzuberufen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist ihr Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
- (5) Anträge der Mitglieder für die diese Versammlungen sind mindestens eine Woche zuvor dem Vorstand mit sachgemäßer Begründung schriftlich einzureichen.
- (6) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist - abgesehen von der Sonderregelung in § 12 - ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins (§ 12) können jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie können auch durch Zuruf vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle von Wahlen das Los.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern steht das Recht der Einsichtnahme zu.

§ 10 ***Vorstand***

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten Stellvertreter,
 - c) dem zweiten Stellvertreter,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer

sowie vier bis höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird von der Stadt Weil der Stadt auf Dauer von vier Jahren benannt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden auf die gleiche Dauer von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 9 Abs. 2 Buchst. c und d).

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist und der zweite stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Schriftführer bilden den engeren Vorstand. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dafür verantwortlich.
- (4) Der erweiterte Vorstand (Abs. 1) ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und die nicht zu den laufenden Geschäften zählen, insbesondere für
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplans (§ 9 Abs. 2 f) vor Beginn des Geschäftsjahres,
 - b) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers (§ 11),
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung der Kepler-Verdienstmedaille.

Im Zweifel ist die Zuständigkeit des erweiterten Vorstands anzunehmen. Er ist für die Gesamtleitung des Vereins verantwortlich.

- (5) Der engere und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Über alle Beschlüsse des engeren und erweiterten Vorstands ist jeweils eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 ***Geschäftsführer***

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden entweder von einem Vorstandsmitglied (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) oder von einem vom Vorstand nach § 10 (4 b) bestellten Geschäftsführer gemäß den ihm vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten besorgt. Er ist dem Vorstand verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer hat im engeren und erweiterten Vorstand beratende Stimme.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitglieder-Versammlung auf Antrag des Vorstands entscheiden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss selbst ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Nach Auflösung des Vereins fallen das Kepler-Archiv der Württembergischen Landes-Bibliothek in Stuttgart, das Geburtshaus Keplers mit dem Kepler-Museum und die Johannes-Kepler-Sternwarte der Stadt Weil der Stadt je mit der Auflage zu, sie im Sinne des § 2 dieser Satzung gemeinnützig zu verwenden. Das nach Abtragung aller Verbindlichkeiten sonst noch vorhandene Vermögen des Vereins geht mit der gleichen Bestimmung ebenfalls auf die Stadt Weil der Stadt über.
- (3) Absatz 2 gilt auch bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes.